

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Geltung

1. Für alle von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (nachstehend einheitlich: „Lieferungen“ genannt), gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen; entgegenstehende, oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Erfolgt die Bestellung über den Baustoffhandel, so wird unter dem Begriff „Besteller“ im Folgenden auch der jeweilige Warenempfänger verstanden, für den die Bestellung erfolgt. Der Baustoffhandel ist verpflichtet, unsere Verkaufsbedingungen dem Warenempfänger vor Vertragsschluss vollständig zur Kenntnis zu bringen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §§ 14, 310 BGB. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für die zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, es sei denn, es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf.
5. Angebote im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind freibleibend. Für die Annahme von Verträgen behalten wir uns eine Frist von 14 Tagen vor. Die Entgegennahmen von Anzahlungen gelten grundsätzlich nicht als Vertragsabschluss. Aufträge des Bestellers bedürfen stets der ausdrücklichen Annahme bzw. Auftragsbestätigung durch hierzu vertretungsberechtigte Personen unseres Unternehmens. Die Abgabe der Ware von uns an den Besteller ersetzt nicht die Auftragsbestätigung und steht ihr auch nicht gleich.

II. Lieferzeit

1. Soweit Lieferfristangaben erfolgen, gelten diese bloß annähernd. Nur ausdrücklich und schriftlich fest vereinbarte Liefertermine sind bindend.
2. Die jeweilige Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, bei Sukzessiv-Lieferverträgen beginnt die Lieferfrist mit dem Tag des Abrufs durch den Besteller. Die Lieferfrist beginnt jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden notwendigen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der Erteilung erforderlicher Informationen und der Erfüllung von Mitwirkungspflichten oder vor dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Die Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer fälligen Zahlung, auch aus anderen Bestellungen, in Verzug ist.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist. Hat die Lieferfrist bereits zu laufen begonnen, verlängert sie sich in Fällen höherer Gewalt, bei Verkehrshindernissen oder -störungen, bei Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen (wie z.B. unzureichender Materialbelieferung von Vorlieferanten, Beschränkungen der Energieversorgung), sowie bei sonstigen Hindernissen außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten, wie insbesondere Nicht- oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Mitwirkungspflichten durch den Besteller und/oder nicht zu vertretenden Leistungsstörungen auf Seiten unserer Zulieferer oder Subunternehmer angemessen, zumindest aber um die Dauer solcher Hindernisse. Gerät der Besteller mit Zahlungen an uns während des Laufs der Lieferfrist in Verzug, wird die Lieferfrist ebenfalls gehemmt, bis der Zahlungsverzug vollständig beseitigt ist.

III. Gefahrenübergang, Lieferung, Annahmeverzug und Verpackung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung stets ab Werk. Bei loser Ware geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache auf den Besteller über, sobald die Kaufsache den letzten Teil der Verladegeräte unseres Lieferwerkes verlässt; dies gilt auch, wenn der Transport ab unserem Werk zu der vom Besteller benannten Entladestelle mit unseren eigenen Fahrzeugen, oder von einem sonstigen Frachtführer durchgeführt wird. Bei verpackter Ware geht die Gefahr über, sobald der Kaufgegenstand in unserem Werk auf das Transportfahrzeug geladen ist.
2. Solange es keine gesonderte Vereinbarung gibt, sind wir berechtigt, das Transportmittel selbst zu wählen und dessen Laderaum, insbesondere bei einem Silozug, vollständig auszunutzen. Die Ladungsmenge bei einem Silozug beträgt 27,5 t. Bei Lieferungen <25 t berechnen wir pro fehlender Tonne einen Minderfrachtzuschlag
3. Liefern wir durch eigene oder in unserem Auftrag transportierende Fahrzeuge, hat der Besteller dafür zu sorgen, dass die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge (i.d.R. 40-Tonner) ungehindert auf einem tragfähigen Untergrund und ohne Wartezeit anfahren und abladen können und das Lager, der Siloraum oder sonstige zu befüllende Baustellenanlagen zum Zeitpunkt der Anlieferung betriebsbereit und ausreichend aufnahmefähig sind. Übernimmt der Besteller selbst den Transport, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die technische Ausstattung des Fahrzeugs mit unseren Verladegeräten ohne jegliche weitere Handhabungen kompatibel ist. Handelt der Besteller diesen Pflichten zuwider, sind wir berechtigt, die Auslieferung zu unterlassen sowie Schäden und Kosten, insbesondere Frachtkosten und/oder Kosten für Ausfall- und Wartezeiten dem Besteller in Rechnung zu stellen. Nicht rechtzeitig abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

4. Kommt der Besteller neben vorstehenden Gründen sonst wie in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen des Annahmeverzugs oder der Mitwirkungspflichtverletzung, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Besteller über, soweit der Gefahrübergang zu diesem Zeitpunkt nicht nach den sonstigen Vereinbarungen ohnehin schon stattgefunden hat.
5. Transport- und alle sonstigen Verpackungen entsprechend den Maßgaben der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten sicher zu stellen.

IV. Preis und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich je nach Vereinbarung entweder ab Werk oder frei Bau. Nicht beinhaltet sind Kosten für Versicherungen, sowie Zölle und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie sonstige inländische oder ausländische Abgaben und Steuern. Maßgeblich sind unsere, am Tag der Bestellung gültigen Preislisten für die einzelnen Warengruppen, dies gilt auch bei Sukzessiv-Lieferverträgen.
2. Die Bezahlung erfolgt direkt oder über den Baustoffhandel, unter vorheriger Festlegung der Zahlungskonditionen. Bei Abbuchungserlaubnis erfolgt die Abbuchung durch uns regelmäßig spätestens 3 Tage nach Abgabe oder Auslieferung der Ware. Der Besteller hat daher sicherzustellen, dass ab der Abgabe oder Auslieferung der Ware sein angegebenes Konto über eine ausreichende Deckung verfügt. Alle Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Die Abbuchungen haben für uns spesen- und kostenfrei zu sein.
3. Schecks oder Wechsel, die diskontfähig und, soweit erforderlich, ordnungsgemäß versteuert sein müssen, werden nur bei gesonderter Vereinbarung entgegengenommen, und auch dann nur zahlungshalber. Gutschriften über hereingereichte Schecks oder Wechsel erfolgen, vorbehaltlich der Einlösung, abzüglich Auslagen und sonstigen Nebenkosten, Zinsen etc. mit Wertstellung desjenigen Tages, an dem wir über die Valuta verfügen können.
4. Eingehende Zahlungen werden zunächst immer erst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann zur Begleichung unserer fälligen Rechnungen, diese der Reihe nach dem Datum der Erstellung, verbucht.
5. Unsere Forderungen sind stets, außer es gibt eine gesonderte schriftliche Vereinbarung, sofort mit Abgabe oder Auslieferung der Ware fällig. Verzug tritt entweder gemäß § 286 Abs. 2 BGB oder durch schriftliche Mahnung mit Fristsetzung bzw. ohne eine solche spätestens entsprechend § 284 Abs. 3 BGB ein.
6. Geldschulden sind ab Verzugsbeginn mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
7. Aufrechnungsrechte, auch dasjenige des § 369 HGB, stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor, insbesondere auch bei Anschlussaufträgen, Nachbestellungen, Kosten und Zinsen. Solange keine oder nur teilweise Zahlung erfolgt ist, bleibt die Kaufsache Vorbehaltsware. Vorstehendes gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen wurden und Saldo gezogen und dieser anerkannt wurde. Bei Entgegennahme von Schecks und/oder Wechseln behalten wir uns das Eigentum solange vor, bis die der Hingabe des Schecks/Wechsels zugrundeliegende Forderung(en) endgültig und vollständig durch Gutschrift erloschen ist/sind.
2. Die Verarbeitung, Verbindung und/oder Vermischung (nachfolgend als Begriffseinheit: „Verarbeitung“ bzw. „verarbeiten“ genannt) durch den Besteller erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Soweit wir nicht bereits kraft Gesetz Eigentum oder Miteigentum an der durch Verarbeitung entstehenden Sache erlangen, überträgt uns der Besteller schon jetzt im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zum Wert der anderen verarbeiteten Ware(n) Eigentum bzw. Miteigentum an dieser Sache, ohne dass es einer gesonderten Abtretungserklärung bedarf. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache, d.h. auch diese Sache ist Vorbehaltsware. Der Besteller verwahrt diese durch Verarbeitung entstandene Sache als Vorbehaltsware unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware oder baut er sie in ein Grundstück ein, so tritt er uns schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen im Wert der Vorbehaltsware mit allen Rechten, einschließlich des Rechts auf Einräumung und Bestellung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest, ab. Ist der Besteller selbst Eigentümer des Grundstücks, so umfasst die Vorausabtretung im gleichen Umfang auch die bei einer Veräußerung des Grundstücks oder von

Grundstücksrechten entstehenden Forderungen. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen des Bestellers.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) bzw. bei laufender Rechnung des Saldos unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller darf die Ware aber nur dann wie vorstehend weiterveräußern, wenn er sich seinen Kunden gegenüber ebenfalls das Eigentum mit einer, dieser Klausel möglichst ähnlichen Vereinbarung vorbehält. Ebenso darf der Besteller, die ihm gegen seine Kunden zustehenden Forderungen nicht vor dem Verkauf bereits anderweitig abgetreten haben (z.B. an die Bank). Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu deren Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht befugt.
5. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist, oder Zahlungseinstellung oder Überschuldung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner umgehend bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung unverzüglich mitteilt.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
7. Bei Verletzung erheblicher Vertragspflichten durch den Besteller, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir - vorbehaltlich sonstiger Ansprüche - zur Rücknahme der Kaufsache nach vorheriger Ankündigung berechtigt; der Kunde ist zur unverzüglichen Herausgabe verpflichtet. In der bloßen Rücknahme, sowie in einer Pfändung unsererseits, liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, es finden entsprechende gesetzliche Regelungen Anwendung oder wir hätten den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - angerechnet.
8. Über Schäden an der Vorbehaltsware, deren Pfändung oder sonstige Eingriffe Dritter hat uns der Besteller, z.B. durch Übersendung eines Schadensberichts bzw. Pfändungsprotokolls unverzüglich und detailliert zu benachrichtigen. Der Besteller übernimmt die Kosten - insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten von außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, die uns zur Wahrung des Vorbehaltseigentums entstehen, hilfsweise stellt er uns von den, bei der Rechtsverfolgung entstehenden Kosten und Gebühren frei.

VI. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr dafür, dass unsere Produkte nach den geltenden bautechnischen Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Waren, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien aber den Besteller - soweit dieser Kaufmann / Unternehmer ist - weder von eigenen Prüfungen und Versuchen noch von der eigenverantwortlichen Entscheidung zur Verwendung der Ware. Der Besteller hat die gelieferte Ware - ggf. durch eine Probeverarbeitung - bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck unverzüglich zu untersuchen. Behauptet der Besteller Mängel, ist uns Gelegenheit zu geben, die Mängel selbst und/oder durch von uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen. Diese Rechte stehen uns zu, soweit der Besteller nicht glaubhaft macht, dass wegen Gefahr im Verzug Sofortmaßnahmen ergriffen werden mussten. Die Kosten von Sachverständigen übernehmen wir nur, wenn die Auftragsvergabe und die Person des Sachverständigen mit uns vor dessen Beauftragung abgesprochen wurde und wir der Beauftragung zugestimmt haben.
2. Offensichtliche Mängel sowie Fehlmengen oder Falschlieferungen sind uns innerhalb einer Woche nach Übergabe, verdeckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung, in jedem Fall vor Verarbeitung, mit konkreten und nachprüfbareren Angaben über den Grund der Rüge und ihren Gegenstand anzuzeigen. Sollte sich der Mangel bei oder nach Verarbeitung zeigen, gilt zu den Fristen vorstehendes. Der Besteller hat die Mängelrüge längstens innerhalb von 7 Tagen ab der Meldung bei uns auch schriftlich zu erheben. Für die Frage der Wahrung der vorgenannten Fristen ist der Eingang der Mängelrüge bei uns maßgeblich. Mit Fristablauf verliert der Besteller alle ihm diesbezüglich zustehenden Rechte. Beanstandete Produkte darf der Besteller keinesfalls verarbeiten. Gewichtsanstandungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen erfolgen.
3. Mit Mängeln behaftete Lieferungen werden von uns innerhalb angemessener Nachfrist neu erbracht. Bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder, sofern er das beanstandete Produkt noch nicht, teilweise oder vollständig verarbeitet hat, Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
4. Eigenschaften werden im Rechtssinne stets nur dann zugesichert, wenn diese Zusicherungen von uns (nicht vom Besteller) schriftlich bestätigt werden. Eigenschaftszusicherungen unsererseits ergeben sich nie aus Mustern und beschreibenden Angaben in Prospekten und Gebrauchsanweisungen. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften kann der Besteller statt der oben bezeichneten Rechte Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wir

haften jedoch im kaufmännischen Geschäftsverkehr nur für den typischen und voraussehbaren Schaden, es sei denn, dass die Zusicherung gerade den Zweck verfolgte, den Besteller auch gegen einen weitergehenden Schaden abzusichern.

5. Maßnahmen unsererseits zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelmerkmal.
6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt 1 Jahr. Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes.

VII. Haftung und Sonstiges

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen einer fehlgeschlagenen Nacherfüllung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Soweit nicht vorstehend oder nachfolgend etwas Abweichendes geregelt wurde, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen uns beträgt 1 Jahr. Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes.
5. In Fällen der Nachlieferung beginnt eine neue Gewährleistungsfrist von 1 Jahr nur für diese, von der Nachlieferung umfasste Ware, nicht aber für den ganzen Liefergegenstand oder sonstige Liefergegenstände zu laufen.
6. Für behauptete Mängel und/oder Schäden seitens des Bestellers oder Dritter die z.B. auf fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung, übermäßige Beanspruchung, Nichtbeachtung unserer Gebrauch- oder Bedienungsanleitungen, übermäßige Lagerdauer sowie sonstige Umstände, die nur in der Einflussphäre des Bestellers oder des Dritten liegen, zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung.
7. Sofern der Besteller ein von uns geliefert Produkt mit Produkten anderer Hersteller vermischt und/oder verarbeitet, ist unsere Gewährleistung für das entstandene Produktgemisch ausgeschlossen. Fertigprodukte wie z.B. Trockenmörtel, Trockenbeton etc., dürfen nur durch Zugabe von geeignetem, nicht kontaminiertem Anmachwasser zum Erreichen einer praxisgerechten Konsistenz verändert werden.
8. Der Besteller kann von jeder Lieferung bei loser Ware eine Durchschnittsprobe von wenigstens 10 kg, bei verpackter Ware ein komplettes Gebinde, entnehmen. Die Proben sind sodann luftdicht verschlossen aufzubewahren und durch folgende Angaben zu kennzeichnen: Lieferwerk und/oder Werkslager, Tag und Stunde der Anlieferung, Produktart, Festigkeitsklasse, ggf. Zusatzbezeichnung für Sonderprodukte, Tag und Stunde der Probenahme, Ort und Art der Lagerung sowie Nummer des Lieferscheins. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen 5 kg etwaiger von ihm entnommener Proben für unsere eigene Nachprüfung zu überlassen. Steht keine Probe zur Verfügung, so ist für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der gelieferten Ware unsere werkeigene Qualitätskontrolle maßgeblich.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sofern der Besteller Kaufmann/Unternehmer ist, ist unser Geschäftssitz auch Gerichtsstand; wir sind nach unserer Wahl jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort ist stets unser Geschäftssitz.

IX. Datenschutz

Gemäß den Vorschriften des Datenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass sämtliche kunden- und lieferantenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung von uns gespeichert und verarbeitet werden.

Geosystems Spezialbaustoffe GmbH

Sinning 1 Hatschekstraße 25
D-83101 Rohrdorf A-4810 Gmunden
Telefon 08032/182-112
Telefax 08032/182-33112

Sitz der Gesellschaft:

D-83101 Rohrdorf - Registergericht Traunstein HRB 17515

A-4810 Gmunden - Landesgericht Wels FN 291199 i

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Gerhard Godl, Dipl.-Geol. Dr. Holger Maurer

Stand: Januar 2024

Aufstell- und Mietbedingungen für Baustellensilos

Aufstellplatz

Der Aufstellplatz für die Silos ist so zu wählen und vorzubereiten, dass Silosteller und Einblaszüge auf sicherer Fahrbahn an- und abfahren können. Dabei ist zu beachten, dass die Fahrzeuge ein Gesamtgewicht von bis zu 40 t und wenig Bodenfreiheit haben. Die Entscheidung, ob die Zufahrt möglich ist, obliegt ausschließlich dem Fahrer des Silofahrzeugs.

Es muss ein Aufstellplatz von mindestens 3 x 3 m Größe vorhanden sein. Der Aufstellplatz muss eben, ausreichend tragfähig und gegen Unterspülung und seitliches Abrutschen gesichert sein.

Das Silo muss senkrecht stehen.

Der vom Verarbeiter ausgewählte Standplatz ist persönlich zuzuweisen oder eindeutig zu kennzeichnen.

Der vorgeschriebene Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen ist zu beachten. Kann dieser nicht eingehalten werden, ist Rücksprache mit dem Energieversorgungsunternehmen zu führen.

Werden Baustellensilos im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt, so ist eine Sondernutzungserlaubnis für das Abstellen auf Gehwegen oder Straßen nach StVO bei der Gemeinde oder unteren Verkehrsbehörde einzuholen. Das jeweilige Silo muss mit reflektierenden Folien in den Farben Rot und Weiß und Warnlampen gekennzeichnet werden. Eine Erlaubnis nach StVO ist dem Silosteller nachzuweisen.

Bei Aufstellen im Bereich von Baugruben und Gräben ist darauf zu achten, dass der Notwendige Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Geregelt ist dies in der DIN 4124 Baugruben und Gräben/Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau. Als Hilfsmittel für die Siloaufstellrichtlinien dient der Richtwert

Graben- oder Hangtiefe x 1,7 = Siloabstand zum Grabenrand.

Besondere Vorsicht ist geboten im Randbereich von Baugruben, Rohrgräben, Böschungen u.ä., bei aufgeschüttetem Boden, bei längerer Standzeit des Behälters sowie bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. gefrorener Boden). Während der Standzeit, insbesondere aber beim Betrieb und Befüllen der Silos ist der Unterbau ständig auf etwaiges Einsinken zu beobachten. Gegebenenfalls sind Gegenmaßnahmen rechtzeitig einzuleiten.

Die Bodenbelastung beträgt bei gefülltem Silo bis zu 0,3 N/mm². Dementsprechend ist die Tragfähigkeit des Aufstellplatzes zu gewährleisten.

Für die zulässige Belastung des Baugrundes gilt die DIN 1054.

Leere Behälter müssen gegebenenfalls gegen Windkräfte verankert werden.

Bei unzureichender Tragfähigkeit des Bodens ist eine Fundamentierung durchzuführen. Im Regelfall sind Stahlbetonfundamente zu wählen. Dabei ist Platten- oder Streifenfundamenten der Vorzug vor Einzelfundamenten zu geben.

Anstelle von Betonfundamenten kann auch ein Schwellenlager angelegt werden, wenn ein tragfähiger Untergrund mit einer zulässigen Bodenpressung von mehr als 0,2 N/mm² vorhanden ist. Für ein Schwellenlager verwendete Bohlen müssen mindestens 3 bis 3,5 m lang, 30 cm breit und 8 cm dick sein.

Sind die voranstehenden Bedingungen nicht erfüllt, ist der Silosteller dazu berechtigt, das Silo auf Kosten des Mieters zurückzuholen.

Bei 50 cbm Silo:

Bei unzureichender Tragfähigkeit des Bodens ist eine Fundamentierung durchzuführen. Im Regelfall sind Stahlbetonfundamente zu wählen. Dabei ist Platten- oder Streifenfundamenten der Vorzug vor Einzelfundamenten zu geben.

Sind die voranstehenden Bedingungen nicht erfüllt, ist der Silosteller dazu berechtigt, das Silo auf Kosten des Mieters zurückzuholen.

Es ist vom Mieter ein Mobilkran zu Stellung bzw. Abholung zur Verfügung zu stellen.

Betrieb

Mit Abstellung des Silos auf der Baustelle geht die Verantwortung und Haftung für das Silo (Standicherheit, Betrieb, Unversehrtheit) auf den Mieter über.

Der Mieter bestätigt, dass er über die erforderlichen Fach- und Sachkenntnisse verfügt, die zur Bedienung des Mietgegenstands notwendig sind.

Beim Verladen/Aufstellen/Nachblasen dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Baustellensilos aufhalten.

Bei Nachblasungen sind die Füll- und Entlüftungsleitungen auf freien Durchgang sowie sämtliche Sicherheitseinrichtungen auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen; der Staubsack ist anzuschließen.

Volumen Staubsack mindestens 1,5 cbm, mit einer fest montierten Förderschlauchkupplung. Der Staubsack muss vom Silozug aus sichtbar sein.

Die Silos müssen stoßfrei befüllt werden. Der im Silo entstehende Fülldruck darf 0,1 bar nicht überschreiten. Die Entspannung der Restluft im Behälter ist verboten.

Bei Inbetriebnahme der drucklosen Silos sind die Einblas- und Entlüftungsleitung zu öffnen.

Die Entlüftungsleitungen sind stets offen zu halten; Druck und Unterdruck dürfen sich im Behälter nicht aufbauen! Dies gilt nicht für den Betrieb von Drucksilos!

Als elektrische Rüttler zur Verbesserung des Materialauslaufverhaltens dürfen nur vom Hersteller genehmigte oder werksseitig montierte Rüttler verwendet werden. Zur Befestigung des Rüttlers dient ausschließlich die angeschweißte Rüttlerplatte.

Ein Rüttler darf nur zeitgleich mit der Förderanlage oder Mischmaschine in Betrieb sein. Bei leeren Silos ist der Rüttler sofort auszuschalten!

Silos sind sorgfältig und sachgemäß zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen.

Alle im Baustellensilo festgestellten Schäden und Manipulationen sind dem Eigentümer des Silos unverzüglich zu melden.

Reparatur nur durch unser Personal!

Transport

Baustellensilos dürfen nur an den Aufnahmebeschlägen und nur mit dafür geeigneten Geräten durch befugtes Personal transportiert oder umgestellt werden.

Krantransport nur bei leeren Silos zulässig!

Beim Aufladen des Silos auf das Silostellerfahrzeug müssen alle vom Besteller/ Mieter/Benutzer angebauten Maschinen oder Anlagen entfernt sein.

Vor dem Transport müssen Dach- und Standrahmen der Silos von Verschmutzungen gesäubert sein! Einblas- und Entlüftungsleitungen sowie Siloverschlussklappen der Baustellensilos müssen beim Transport geschlossen sein.

Beim Transport per Silostellerfahrzeug dürfen die Silos aus transporttechnischen Gründen eine maximale Restmenge von 8 t Material enthalten. Drucksilos und 50 cbm Silos müssen komplett entleert sein! Ein Überschreiten des Gewichts bei Abholung berechtigt den Silosteller den Transport auf Kosten des Mieters zu verweigern.

Drucksilos

Betrieb unserer Drucksilos nur nach vorheriger Einweisung durch unseren Techniker.

Der Betriebsdruck von 6 bar darf nicht überschritten werden.

Vor dem Druckaufbau ist zu kontrollieren, ob die Einblas- und Entlüftungsleitung sowie der Domdeckel geschlossen und dicht sind.

Das Überprüfen bzw. Anlüften des Sicherheitsventils ist regelmäßig durchzuführen.

Vor dem täglichen Arbeitsende und dem Transport müssen die Silos drucklos gemacht werden.

Vor dem Öffnen des Domdeckels ist der Überdruck im Silo abzulassen.

Es dürfen nur vom Hersteller bzw. Eigentümer des Behälters zugelassene Verdichter zur Herstellung des Überdrucks verwendet werden.

Die unter Druck stehenden Silos dürfen unter keinen Umständen geöffnet werden. Änderungen oder Reparaturen dürfen nur vom Lieferanten oder mit dessen ausdrücklichem Einverständnis durchgeführt werden.

Achtung Lebensgefahr!

Drucksilos müssen für den Transport restlos entleert sein!

Es gelten die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften:

DIN 4124	Baugruben und Gräben/Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau
TRB	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung
DGV 1	Grundsätze der Prävention
DGV 74	Leitern und Tritte
DGV 113-005	Behälter, Silos und enge Räume
DGV 213-103	Trockenmörtelindustrie (Staub)
DGV 114-016	Sicherer Einsatz von Absetzkippern

Miete

Der Mietpreis wird nach Kalendertagen berechnet.

Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Siloaufstellung und endet mit dem Tag der Siloabholung.

Die Nichtbenutzung des Mietgegenstandes enthebt den Mieter nicht von der Bezahlung der vollen Miete.

Der Mieter darf den Mietgegenstand weder an einen Dritten weitervermieten noch den Gebrauch oder die Mitbenutzung gestatten.

Der Mietgegenstand ist nach Beendigung der Mietzeit in technisch einwandfreiem, funktionstüchtigem und sauberem Zustand zu übergeben.

Der Mieter haftet für Beschädigung des Mietgegenstandes und trägt das Betriebsrisiko. Bei Stellung per Kran trägt der Mieter, beziehungsweise der nachfolgende Kranunternehmer, das Betriebsrisiko der Stellung. Betriebsstillstandszeiten begründen keine Forderungen an den Vermieter.

Geosystems Spezialbaustoffe GmbH
Sinning 1 Hatschekstraße 25
D-83101 Rohrdorf A-4810 Gmunden
Telefon 08032/182-112
Telefax 08032/182-33112

Sitz der Gesellschaft:

D-83101 Rohrdorf - Registergericht Traunstein HRB 17515
A-4810 Gmunden - Landesgericht Wels FN 291199 i
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Gerhard Godl, Dipl.-Geol. Dr. Holger Maurer

Stand: Januar 2024